

RENOLD (SWITZERLAND) GMBH ("RENOLD")

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Interpretation

Vertrag: die Bestellung und die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Waren: alle im Vertrag vereinbarten Waren, die von Renold vom Verkäufer gekauft werden sollen (einschliesslich aller Bestandteile oder Teile davon).

Bestellung: Die schriftliche Anweisung von Renold, die Waren und/oder Dienstleistungen zu kaufen.

Verkäufer: die Person oder Unternehmung, welche die Bestellung von Renold annimmt.

Dienstleistungen: alle im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, die von Renold beim Verkäufer gekauft werden sollen.

1.1 Eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Gesetz ist eine Bezugnahme auf dieses, wie es zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, unter Berücksichtigung aller Änderungen, Erweiterungen, Anwendungen oder Verlängerungen und schliesst alle untergeordneten Gesetze oder Verordnungen ein, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

1.2 Ein Bezug auf ein Geschlecht beinhaltet einen Bezug auf das andere Geschlecht.

1.3 Abschnittsüberschriften haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bestimmungen.

1.4 Ein Verweis auf "Schreiben" oder "schriftlich" umfasst Telefax und E-Mails.

2. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäss Ziffer 2.4 sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die einzigen Bedingungen, unter denen Renold bereit ist, mit dem Verkäufer zu verhandeln und sie regeln den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Die Offerte des Verkäufers stellt ein Angebot des Verkäufers dar, die in der Offerte genannten Waren und/oder Dienstleistungen an Renold zu diesen Bedingungen zu liefern. Der Vertrag kommt zustande, wenn Renold die Offerte durch die Bestellung annimmt, indem er dem Verkäufer die Bestellung erteilt. Renold ist in keinem Fall verpflichtet, eine Offerte anzunehmen.

2.3 Keine Allgemeinen Bedingungen, die in der Offerte, in der Auftragsbestätigung oder in der Annahme der Bestellung, der Spezifikation oder einem anderen Dokument des Verkäufers erwähnt, angehängt oder enthalten sind, bilden Bestandteil des Vertrages und der Verkäufer verzichtet auf sämtliche Rechte, aus solchen Allgemeinen Bedingungen.

2.4 Kein leitender Angestellter, Mitarbeitender oder Vertreter von Renold ist befugt, unter anderen als diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verträge abzuschliessen, diese Bedingungen zu ändern oder darauf zu verzichten oder eine verbindliche Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen zu machen, die nicht schriftlich mit der ausdrücklichen Befugnis von Renold erfolgt.

3. Qualität und Mängel

3.1 Der Verkäufer garantiert Renold, dass die Waren dem besten verfügbaren Design entsprechen und von bester Qualität, aus bestem Material und bester Verarbeitung sind. Der Verkäufer garantiert weiter, dass alle Waren neu und für jeden Zweck geeignet sind, den der Verkäufer angibt oder dem Verkäufer von Renold bekannt gegeben wurde, frei von Mängeln sind und in jeder Hinsicht mit der Bestellung und den Spezifikationen und/oder Mustern übereinstimmen, die dem Verkäufer von Renold zugeschickt oder angegeben wurden.

3.2 Der Verkäufer garantiert gegenüber Renold, dass:

3.2.1 der Verkäufer die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit den in der Branche allgemein anerkannten Geschäftspraktiken und Normen für ähnliche Dienstleistungen erbringen wird;

3.2.2 die Dienstleistungen allen Beschreibungen und Spezifikationen, die der Verkäufer Renold im Angebot zur Verfügung stellt entsprechen; und

3.2.3 die Dienstleistungen und die Waren (einschliesslich der Kennzeichnung der Waren) den geltenden Gesetzen entsprechen und in Übereinstimmung mit diesen bereitgestellt werden und der Verkäufer Renold informieren wird, sobald er von Änderungen dieser Gesetze Kenntnis erlangt.

3.3 Die Rechte von Renold aus diesen Bedingungen ergänzen alle nach schweizerischem Recht zugunsten von Renold verfügbaren Rechtsmittel, insbesondere die Rechte nach den Artikeln 190 ff. und 367 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

3.4 Renold ist jederzeit vor der Lieferung der Waren an Renold berechtigt, die Waren zu prüfen und zu testen.

3.5 Wenn die Ergebnisse einer solchen Inspektion oder Prüfung Renold zu der Auffassung veranlassen, dass die Waren nicht der Bestellung

oder den Spezifikationen und/oder Mustern, die Renold dem Verkäufer zugeschickt oder angegeben hat, entsprechen oder voraussichtlich nicht entsprechen werden, wird Renold den Verkäufer informieren und der Verkäufer wird unverzüglich die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Konformität sicherzustellen. Renold hat darüber hinaus das Recht, weitere Tests und Inspektionen zu verlangen und solchen beizuwohnen.

3.6 Ungeachtet einer solchen Inspektion oder Prüfung bleibt der Verkäufer in vollem Umfang für die Waren verantwortlich und eine solche Inspektion oder Prüfung entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag n. Wenn Waren und/oder Dienstleistungen den Bestimmungen der Bedingungen 3.1 bis 3.3 nicht entspricht, ist Renold berechtigt, eine oder mehrere der in den Ziffern **Error! Reference source not found.** oder 12 aufgeführten Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

4. Schadloshaltung

Der Verkäufer hält Renold vollumfänglich schadlos von allen direkten, indirekten oder Folgeschäden (einschliesslich Gewinnausfall, Geschäftsverlust und Verlust von Goodwill), Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben (einschliesslich Anwalts- und anderer Honorare sowie Auslagen), die Renold entstanden sind, gewährt oder bezahlt hat als Folge oder in Zusammenhang mit:

4.1.1 fehlerhafter Verarbeitung, Qualität oder Materialien;

4.1.2 eine Verletzung oder angebliche Verletzung von Immaterialgüterrechten, die durch die Nutzung, Herstellung oder Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen verursacht wird; und

4.1.3 Ansprüche gegen Renold in Bezug auf jegliche Haftung, Verlust, Beschädigung, Verletzung, Kosten oder Ausgaben, die den Mitarbeitenden oder Vertretern von Renold oder einem Kunden oder Dritten entstehen, soweit diese Haftung, Verlust, Beschädigung, Verletzung, Kosten oder Ausgaben durch die Waren und/oder Dienstleistungen verursacht wurden, sich auf diese beziehen oder aus diesen resultieren, als Folge einer Verletzung oder fahrlässigen Leistung oder eines Ausfalls oder einer Verzögerung bei der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer.

4.1.4 alle weiteren Schäden, die Renold infolge einer Verletzung, fahrlässigen Nicht- oder Schlechterfüllung, eines Ausfalls oder einer Verzögerung der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer entstehen.

5. Lieferung

5.1 Die Warenlieferung und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt frei Haus am Geschäftssitz von Renold oder an einem anderen von Renold vor der Lieferung schriftlich akzeptierten Lieferort (der "**Lieferort**").

5.2 Der Termin für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen wird in der Bestellung angegeben, wenn kein solcher Termin angegeben ist, erfolgt die Lieferung innerhalb von 28 Tagen nach der Bestellung.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungserbringung jedoch in separater Form.

5.4 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigelegt ist, der unter anderem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Pakete und deren Inhalt sowie bei Teillieferungen den noch offenen Saldo enthält.

5.5 Der Termin für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen ist ein Verfalltag.

5.6 Sofern Renold in der Bestellung nichts anderes bestimmt, werden Lieferungen von Renold nur zu den üblichen Geschäftszeiten angenommen.

5.7 Wenn die Waren nicht am Fälligkeitsdatum geliefert und/oder die Dienstleistungen nicht erbracht werden, behält sich Renold das Recht vor, unbeschadet aller anderen Rechte, die Renold zustehen:

5.7.1 den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen;

5.7.2 die Annahme einer vom Verkäufer beabsichtigten Nachlieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen zu verweigern;

5.7.3 vom Verkäufer Ersatz aller Ausgaben erstatten zu lassen, die Renold vernünftigerweise durch den Bezug der Waren oder Dienstleistungen von einem Dritten entstanden sind; und

5.7.4 Ersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben, die Renold durch den Ausfall der Lieferung / Dienstleistungserbringung durch den Verkäufer am Fälligkeitstag entstanden sind.

5.8 Fordert der Verkäufer Renold auf, Verpackungsmaterial zurückzusenden, muss dies auf jedem Lieferschein deutlich vermerkt sein. Verpackungsmaterial wird nur auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgeschickt.

5.9 Sofern Renold schriftlich zustimmt, eine Teillieferung anzunehmen, bildet jede Teillieferung einen eigenen Vertrag. Unabhängig davon bleibt Renold berechtigt, bei Nichtlieferung einer einzelnen Teillieferung vom gesamten Vertrag für alle Teillieferungen zurückzutreten.

5.10 Werden Waren über die bestellten Mengen hinaus geliefert, ist

Renold nicht verpflichtet, für den Überschuss zu bezahlen und Nutzen und Gefahr am Überschuss verbleiben beim Verkäufer. Der Überschuss wird auf Kosten des Verkäufers zurückgeschickt.

5.11 Die Waren und/oder Dienstleistungen gelten erst als angenommen, wenn Renold nach der Lieferung oder Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen dreissig Tage Zeit hatte, diese zu prüfen. Renold hat zudem das Recht, Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von vierzehn Tagen nachdem ein versteckter Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen aufgetreten ist, abzulehnen.

5.12 Die Lieferung ist mit dem Abschluss des Abladens und der Stapelung der Waren am Lieferort abgeschlossen.

6. Gefahr- und Eigentumsübergang

Das Eigentum an den Waren sowie Nutzen und Gefahr gehen auf Renold über, sobald die Lieferung gemäss Ziffer 5.12 (des Abladens und der Stapelung) vollständig erfolgt ist.

7. Preis

7.1 Der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen wird in der Bestellung angegeben und versteht sich, sofern von Renold nichts anderes schriftlich akzeptiert wurde, ausschliesslich der Mehrwertsteuer (oder einer anderen anwendbaren Konsumsteuer), aber einschliesslich aller anderen Kosten.

7.2 Renold akzeptiert keine Preisänderungen oder Zuschläge.

8. Bezahlung

8.1 Renold zahlt den Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von sechzig Tagen nach Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen an Renold. Die Zahlungsfrist ist kein Verfalltag.

8.2 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich Renold das Recht vor, offene Beträge mit Gegenforderungen zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese Beträge fällig sind oder nicht und ob es sich um pauschalierte Summen handelt oder nicht.

8.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, weil ein Betrag ausstehend ist.

9. Vertraulichkeit

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle technischen oder kaufmännischen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Massnahmen, die vertraulicher Natur sind und dem Verkäufer von Renold oder seinen Vertretern offenbart wurden sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die den Betrieb von Renold oder seine Produkte betreffen und die der Verkäufer erhält, streng vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer wird die Offenlegung dieses vertraulichen Materials auf diejenigen seiner Mitarbeitenden, Vertreter oder Subunternehmer beschränken, die dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber Renold benötigen und sicherstellen, dass diese Mitarbeitenden, Vertreter oder Subunternehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die den Verkäufer binden.

10. Eigentum von Renold

Materialien, Geräte, Werkzeuge, Pressformen, Formen, Urheberrechte, Designrechte oder jede andere Form von Immaterialgüterrechten an allen Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die Renold dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die vom Verkäufer speziell für die Herstellung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, sind und bleiben ausschliessliches Eigentum von Renold, werden aber vom Verkäufer auf eigene Gefahr verwahrt und vom Verkäufer bis zur Rückgabe an Renold gepflegt und in gutem Zustand gehalten und dürfen nicht anders als nach den schriftlichen Anweisungen von Renold verwendet oder entsorgt werden.

11. Kündigung

11.1 Renold ist jederzeit und aus beliebigem Grund berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, woraufhin alle Arbeiten an dem Vertrag eingestellt werden und Renold dem Verkäufer eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Arbeiten zahlen wird, wobei diese Vergütung jedoch nicht den Verlust erwarteter Gewinne oder Folgeschäden einschliesst.

11.2 Renold ist jederzeit berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

11.2.1 der Verkäufer eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbestimmung begeht; oder

11.2.2 eine Pfändung, Zwangsverwertung oder ein anderes Verfahren bezüglich einem der Vermögenswerte des Verkäufers erhoben wird; ein Konkursbegehren gegen ihn gestellt wird, er eine Nachlassstundung oder eine ähnliche Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschliesst, eine andere gesetzliche Regelung zur Befreiung zahlungsunfähiger Schuldner nutzt, eine (formelle oder informelle) Gläubigerversammlung einberuft, freiwillig oder

zwangsweise in Liquidation tritt, mit Ausnahme einer solventen freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder Fusion, ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Nachlassverwalter für das Unternehmen des Verkäufers oder Teile davon eingesetzt wird oder Dokumente beim Gericht für die Ernennung eines Verwalters des Verkäufers eingereicht werden oder die Absicht, einen Verwalter zu ernennen, vom Verkäufer oder seinen Verwaltungsräten mitgeteilt wird, oder ein Beschluss gefasst oder ein Antrag an ein Gericht für die Auflösung des Verkäufers oder für die Erteilung eines Verwaltungsbeschlusses gegenüber dem Verkäufer gestellt wird, oder ein Verfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz oder einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers eingeleitet wird; oder

11.2.3 jedes Ereignis, das in Bezug auf den Verkäufer in einer Rechtsordnung, der er unterliegt, eintritt oder eingeleitet wird, das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der in den Bedingungen 11.2.2 oder 11.2.3 genannten Ereignisse hat; oder

11.2.4 der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder

11.2.5 sich die finanzielle Lage des Verkäufers in einem Masse verschlechtert, dass nach Ansicht von Renold die Fähigkeit des Verkäufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

11.2.6 Der Verkäufer verstösst wiederholt gegen eine der Vertragsbestimmungen in einer Weise, die vernünftigerweise vermuten lässt, dass sein Verhalten mit der Absicht oder Fähigkeit, die Vertragsbestimmungen umzusetzen, unvereinbar ist.

11.3 Die Kündigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grunde, gilt unabhängig der Rechte und Pflichten von Renold, die vor der Kündigung entstanden sind. Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich oder implizit über eine Vertragsbeendigung hinaus gelten, bleiben nach der Kündigung weiterhin durchsetzbar.

12. Rechtsbehelfe

Unabhängig von anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, ist Renold berechtigt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, wenn Waren und/oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages geliefert werden oder der Verkäufer diese nicht einhält, unabhängig davon, ob ein Teil der Waren und/oder Dienstleistungen von Renold angenommen wurde oder nicht:

12.1 eine Bestellung stornieren;

12.2 die Waren und/oder Dienstleistungen (ganz oder teilweise) ablehnen und sie im Falle von Waren auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer den Preis für die zurückgesendeten Waren unverzüglich und vollständig rückerstattet;

12.3 nach Wahl von Renold, dem Verkäufer die Möglichkeit geben, auf eigene Kosten entweder einen Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen zu beheben oder Ersatzware zu liefern und alle anderen erforderlichen Arbeiten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen erfüllt werden;

12.4 die Annahme weiterer Lieferungen der Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen ohne Haftungsfolge für Renold gegenüber dem Verkäufer verweigern;

12.5 auf Kosten des Verkäufers alle Arbeiten durchführen oder durchführen lassen, die erforderlich sind, um die Vertragskonformität der Waren und/oder Dienstleistungen zu erreichen; und

12.6 Schadenersatzansprüche geltend machen, die sich aus der Verletzung des Vertrages durch den Verkäufer ergeben haben.

13. Abtretung

13.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Renold abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder an Subunternehmer weiterzugeben.

13.2 Renold kann den Vertrag oder einen Teil davon an eine Person oder ein Unternehmen abtreten, übertragen, verpfänden oder an Subunternehmer weitergeben.

14. Höhere Gewalt

Renold behält sich das Recht vor, den Liefer- oder Zahlungstermin zu verschieben oder den Vertrag zu stornieren oder das Volumen der bestellten Waren zu verringern, wenn Renold an der Ausübung der Geschäftstätigkeit gehindert oder verzögert wird, aufgrund von Umständen, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von Renold liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, Unruhen, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte (unabhängig davon, ob sie sich auf die Arbeitskräfte einer Partei beziehen oder nicht), Beschränkungen oder Verzögerungen, die die Transportunternehmen betreffen, oder Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung angemessener oder geeigneter Materialien.

15. Korruptionsbekämpfung

15.1 Der Verkäufer verpflichtet sich und wird dafür sorgen, dass seine Führungskräfte, Mitarbeitenden, Vertreter und alle anderen Personen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag Leistungen für den Verkäufer oder im Namen des Verkäufers erbringen:

15.1.1 keine Handlungen oder Unterlassungen begehen, die Renold oder den Verkäufer veranlassen oder veranlassen könnten, gegen Gesetze in Bezug auf Bestechung und/oder Anti-Korruption zu verstossen oder eine Straftat zu begehen;

15.1.2 die Anti-Korruptionsrichtlinie von Renold in der jeweils aktuell geltenden Form einhalten;

15.1.3 detaillierte und aktuelle Aufzeichnungen über alle geleisteten und erhaltenen Zahlungen und alle anderen Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Massnahmen zur Erfüllung dieser Bedingungen gegeben und erhalten wurden, führen und Renold gestatten, diese Aufzeichnungen bei Bedarf einzusehen.

15.1.4 Renold unverzüglich informieren über:

15.1.4.1 jede Anfrage oder Forderung nach einem finanziellen oder sonstigen Vorteil, den der Verkäufer erhalten hat; und

15.1.4.2 einen finanziellen oder sonstigen Vorteil, den der Verkäufer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährt oder zu gewähren gedenkt und Renold unverzüglich über einen Verstoß gegen diese Bestimmungen informieren.

15.2 Renold kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer sofort kündigen, wenn der Verkäufer gegen Ziffer 15.1 verstösst.

15.3 Der Verkäufer hält Renold vollumfänglich schadlos von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Ausgaben, die Renold erleidet oder erleiden wird, von allen Ansprüchen oder Verfahren, die von einer Person gegen Renold erhoben, eingeleitet oder angedroht werden und von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten (auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung), Schäden und Ausgaben, die Renold als Folge der Verteidigung oder Beilegung einer solchen tatsächlichen oder drohenden Forderung oder eines solchen Verfahrens erleidet oder erleiden wird, aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung einer der Verpflichtungen des Verkäufers unter Ziffer 15.1 (einschliesslich Nicht- oder Schlechterfüllung einer dieser Verpflichtungen oder Verspätung), einschliesslich der Kosten für die Ersatzbeschaffung der Waren und/oder Dienstleistungen von einer Drittperson (einschliesslich der Kosten für die Zwischenlösungen, der Kosten für eine erneute Ausschreibung und des Betrags, um den die Preise eines neuen Anbieters die dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags zustehenden Preise und Gebühren übersteigen). Der Verkäufer haftet Renold gegenüber unter dieser Bedingung nicht für Verluste, Haftungen, Kosten, Schäden, Ausgaben, Ansprüche oder Verfahren, sofern sie infolge strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Verhalten von Renold entstanden oder erlitten worden wären.

15.4 Der Verkäufer hält Renold von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Ausgaben frei, die Renold erleidet oder erleiden wird, von allen Ansprüchen oder Klagen, die von einer Person gegen Renold erhoben, eingereicht oder angedroht werden und von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten (auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung), Schäden und Ausgaben, die Renold durch die Verteidigung oder Beilegung einer solchen tatsächlichen oder drohenden Klage oder eines solchen Verfahrens entstehen oder entstehen bzw. erleiden werden, jeweils aus oder im Zusammenhang mit einem Verfahren nach section 7 UK Bribery Act 2010, das gegen Renold als Folge des Verhaltens des Verkäufers oder des Verhaltens eines der leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Vertreter des Verkäufers oder andere Personen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag Leistungen für oder im Namen des Verkäufers erbringen, eingeleitet wird, wenn ein solches Verfahren nicht zu einer Verurteilung von Renold führt, einschliesslich der Kosten für die Beschaffung der Waren und/oder Dienstleistungen von einer anderen Person als dem Verkäufer (einschliesslich der Kosten für Zwischenlösungen, der Kosten für eine erneute Ausschreibung und des Betrags, um den die Preise eines neuen Anbieters die Preise und Gebühren übersteigen, die dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags zu zahlen sind).

16. Allgemeines

16.1 Die Rechte und Rechtsmittel unter diesem Vertrag berühren weitere Rechte oder Rechtsmittel, die Renold von Gesetzes wegen zustehen nicht.

16.2 Wird eine Bestimmung des Vertrages von einem zuständigen Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde für ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, anfechtbar, nicht durchsetzbar, unangemessen oder unzumutbar befunden, so ist sie unwirksam in dem Masse, in dem sie rechtswidrig, ungültig, anfechtbar, nicht durchsetzbar, unangemessen oder unzumutbar ist, wobei die übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Rest dieser Bestimmung in vollem Umfang wirksam bleiben.

16.3 Sollte Renold die Durchsetzung oder teilweise Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrages nicht oder nicht umgehend, so gilt dies nicht als

Verzicht auf Rechte aus dem Vertrag.

16.4 Ein Verzicht von Renold im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrages durch den Verkäufer gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Durchsetzung bei einer Verletzung oder Nichterfüllung und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrages.

16.5 Personen, die nicht Partei des Vertrages sind, haben keinerlei Rechte, Vertragsbestimmungen geltend zu machen oder durchzusetzen.

16.6 Weder dieser Vertrag noch Handlungen der Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag begründen eine einfache Gesellschaft, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien oder ermächtigen eine der Parteien, als Vertreter oder im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei zu binden oder sich als dazu berechtigt auszugeben.

16.7 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf dessen Gegenstand. Der Verkäufer hat den Vertrag nicht im Vertrauen auf den Vertrag auf falsche Darstellungen, Zusicherungen oder Erklärungen (unabhängig davon, ob sie von Renold oder einer anderen Person abgegeben wurden) abgeschlossen und er hat keine Rechtsbehelfe diesbezüglich, sofern sie nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Die einzigen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, für eine falsche Darstellung oder Verletzung einer Zusicherung oder Aussage, die vor Vertragsabschluss abgegeben wurde und ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist, sind die Rechte für Vertragsverletzungen. Nichts in dieser Bedingung wird so ausgelegt oder interpretiert, dass die Haftung einer Partei für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

16.8 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Begründung ergeben (einschliesslich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Parteien unterstehen der ausschliesslichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Zürich, Schweiz.